

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 24. Oktober 2021 09:30  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 26/2021: 31 neuere Entscheidungen online, darunter viele zur Pflichtverteidigung

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
**Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.**

**26789 Leer, den 24.10.2021**

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de):

Seit dem letzten Newsletter, in dem ich über neu eingestellte Entscheidungen berichtet habe, sind weitere 31 Entscheidungen eingestellt worden. Der Schwerpunkt hat wegen einer großen Zahl von Entscheidungen, die sich mit Pflichtverteidigungsfragen befassen, bei StPO-Entscheidungen gelegen, daneben sind aber auch wieder einige OWi-Entscheidungen eingestellt worden. Im Einzelnen:

**OWi**  
**Bußgeldverfahren, Sachverständigengutachten, unrichtige Sachbehandlung**  
**LG Stuttgart, Beschl. v. 14.09.2021 - 20 Qs 16/21**

Ein offensichtlicher Verfahrensverstoß und damit eine unrichtige Sachbehandlung i.S. von § 21 GKG ist zu bejahen, wenn der Betroffene im amtsgerichtlichen Bußgeldverfahren nicht vor der beabsichtigten Beauftragung eines Sachverständigen angehört wird, obwohl es in dem Verfahren lediglich um eine geringe Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit geht und die Kosten des Sachverständigengutachtens die Geldbuße deutlich übersteigen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6607.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6607.htm)

**OWi**  
**Bußgeldbescheid, Bezeichnung der Tat, Wirksamkeit, Rotlichtverstoß**  
**OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.05.2021 - IV 1 RBs 33/21**

Zur Unwirksamkeit des Bußgeldbescheides bei ungenauer Bezeichnung der Tat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6604.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6604.htm)

**OWi**  
**Ermessen, Verwaltungsbehörde, Einziehung, Geldbuße**  
**OLG Oldenburg, Beschl. v. 04.10.2021 – 2 Ss (OWi) 150/21**

Zum Ermessen der Verwaltungsbehörde, ob sie bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit ein Bußgeld verhängt oder die Einziehung von Taterträgen anordnet.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6603.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6603.htm)

**OWi**  
**Gestellter Zeuge, Vernehmung, Aufklärungspflicht, Dolmetscher**  
**OLG Celle, Beschl. v. 21.09.2021 - 3 Ss (OWi) 220/21**

Entscheidet sich das Tatgericht aufgrund seiner Aufklärungspflicht dafür, einen von dem Betroffenen mitgebrachten ("sistierte") Zeugen zu vernehmen, so muss es bei Auftreten erheblicher Verständigungsprobleme einen Dolmetscher hinzuziehen. Bricht es hingegen die Vernehmung aufgrund der Verständigungsprobleme ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers ab, so ist der absolute Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO erfüllt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6602.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6602.htm)

#### **OWi**

**Täteridentifizierung, Anforderungen, Urteilsgründe, Lichtbild  
OLG Hamm, Beschl. v. 05.10.2021 – 3 RBs 211/21**

Hinsichtlich der Feststellung der Fahrereigenschaft müssen die Urteilsgründe so gefasst sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht überprüfen kann, ob das Belegfoto überhaupt geeignet ist, die Identifizierung einer Person zu ermöglichen. Ggf. muss sich der Tatrichter mit qualitativen Einschränkungen des Messfotos auseinandersetzen und erörtern, weshalb trotz der qualitativen Einschränkungen, gleichwohl eine Identifikation anhand der von ihm beschriebenen Gesichtszüge möglich gewesen ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6598.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6598.htm)

#### **OWi**

**Urteilsgründe, Täteridentifizierung, anderer Fahrer  
OLG Oldenburg, Beschl. v. 05.10.2021 – 2 Ss (OWi) 211/21**

Zum Umfang der Beweisaufnahme bei Vorhandensein eines Messfotos und Benennung einer anderen Person als Fahrer durch den Betroffenen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6599.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6599.htm)

#### **OWi**

**Fristbeginn, Anwesenheit des Verteidigers, Abwesenheit des Betroffenen, Wiedereinsetzung  
OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.09.2021 – 1 OLG 53 Ss-OWi 340/21**

Hat der Rechtsmittelführer sowohl einen Antrag nach § 44 StPO als auch nach § 346 Abs. 2 StPO – ggf. jeweils i.V.m. §§ 79 Abs. 3, 80 Abs. 3, 4 OWiG - gestellt, so stehen diese beiden Anträge in einer unlösbaren inneren Verbindung zueinander“. Das Rechtsmittelgericht hat in einem solchen Fall sowohl zu entscheiden, ob die Frist versäumt ist und – wenn das der Fall ist – als auch zu entscheiden, ob die Fristversäumung im Sinne von § 44 StPO entschuldigt ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6594.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6594.htm)

#### **StPO**

**Kostentscheidung, Adhäsionsverfahren, Vergleich, Rechtsmittel  
OLG Celle, Beschl. v. 21.09.2021 - 2 Ws 270/21**

Die Entscheidung über die Kosten eines im Adhäsionsverfahren geschlossenen Vergleichs unterliegt grundsätzlich der Disposition der Parteien. Unterbleibt eine Einigung der Vergleichsparteien über die Kosten, hat das Gericht hierüber gemäß § 472a Abs. 2 StPO im Urteil zu entscheiden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6606.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6606.htm)

#### **StPO**

**Berufungsverwerfung, ausgebliebener, aber vertretener Angeklagter, Terminladung, Wiedereinsetzung  
OLG Bamberg, Beschl. v. 15.9.2021 - 1 Ws 561/21**

Erachtet es das Berufungsgericht nach § 329 Abs. 4 Satz 1 StPO für erforderlich, die Berufungshauptverhandlung in Anwesenheit des ausgebliebenen, jedoch durch einen Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertretenen Angeklagten in einem weiteren Termin fortzuführen, kann es bei Ausbleiben des Angeklagten im Fortsetzungstermin und weiterer Anwesenheit des vorgenannten Verteidigers die Berufung des Angeklagten nur dann nach § 329 Abs. 4 Satz 2 StPO verwerfen, wenn die Ladungsfrist des Angeklagten von einer Woche (§ 217 Abs. 1 StPO) zum Fortsetzungstermin gewahrt wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6601.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6601.htm)

## **StPO**

### **Feststellung von Prozessvoraussetzungen, Freibeweisverfahren, Strafantrag KG, Beschl. v. 20.08.2021 – (2) 121 Ss 92/21 (14/21)**

1. Die Feststellung des Vorliegens der Prozessvoraussetzungen – hier des Strafantrages – erfolgt im Freibeweisverfahren.
2. Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) kann es ausnahmsweise gebieten, das Ergebnis von Beweiserhebungen im Freibeweis zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen. Das ist nicht erforderlich, wenn sich die zugrundeliegenden Umstände mit einem Blick den Akten entnehmen lassen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6600.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6600.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung LG Kiel, Beschl. v. 16.09.2021 - 1 Qs 72/21**

Die rückwirkende Beiordnung eines Pflichtverteidigers hat auch noch nach Beendigung des Verfahrens zu erfolgen, wenn der Beiordnungsantrag bereits vor Verfahrensbeendigung gestellt worden ist, die Voraussetzungen für eine Beiordnung zum damaligen Zeitpunkt vorlagen und eine Entscheidung über den Beiordnungsantrag vor Verfahrensbeendigung unterblieben ist, weil die Beschlussfassung auf Grund justizinterner Vorgänge wesentlich verzögert wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6584.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6584.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, Störung des Vertrauensverhältnisses, unzureichende Kontaktaufnahme LG Görlitz, Beschl. v. 28.06.2021 - 11 Qs 4/21**

Jedenfalls dann, wenn der Pflichtverteidiger über ein Jahr keinen Kontakt zu seinem Mandanten aufgenommen hat, liegt aus verständiger Sicht eines Angeklagten eine unzureichende Kontaktaufnahme vor, die eine Zerstörung des Vertrauensverhältnisses und damit eine Umbeiordnung rechtfertigt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6592.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6592.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, Beiordnungsgrund, Schwere der Rechtsfolge LG Koblenz, Beschl. v. 01.10.2021 - 6 Qs 49/21**

Zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 1 StPO und zur Bewertung des Tatverdachts durch das Beschwerdegericht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6588.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6588.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, Haft, Dauer der Haft LG Magdeburg, Beschl. v. 24.09.2021 - 25 Qs 81/21**

Die Notwendigkeit der Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist unabhängig von der Dauer der Haft.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6589.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6589.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, Beiordnungsgrund, Absehen von der Beiordnung LG Magdeburg, Beschl. v. 13.09.2021 - 23 Qs 50/21**

§ 141 Abs. 2 Satz 3 StPO ist ausdrücklich nur auf die Fälle des § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 StPO anzuwenden. Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf andere Fälle scheidet aus.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6590.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6590.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Entpflichtung, Vorratshaltung, Beschwerderecht**  
**OLG Dresden, Beschl. v. 03.09.2021 - 3 Ws 78/21**

Die Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung mit der einschränkenden Maßgabe zu deren Wiederaufleben im Falle der Niederlegung des Wahlmandats durch einen neu mandatierten Rechtsanwalt ist unzulässig. In diesem Fall steht dem entbundenen Pflichtverteidiger ein Beschwerderecht zu.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6591.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6591.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Niederlegung Wahlmandat**  
**AG Schwerin, Beschl. v. 25.08.2021 - 36 Gs 1449/21**

Beantragt der Wahlverteidiger die Bestellung zum Pflichtverteidiger, ohne anzukündigen, dass er das Mandat im Falle der Pflichtverteidigerbestellung niederlegen werde, kann die Niederlegung jedoch unterstellt werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6583.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6583.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung**  
**LG Stuttgart, Beschl. v. 21.09.2021 - 9 Qs 62/21**

Die rückwirkende Beiordnung eines Pflichtverteidigers hat auch noch nach Beendigung des Verfahrens zu erfolgen, wenn der Beiordnungsantrag bereits vor Verfahrensbeendigung gestellt worden ist, die Voraussetzungen für eine Beiordnung zum damaligen Zeitpunkt vorlagen und eine Entscheidung über den Beiordnungsantrag vor Verfahrensbeendigung unterblieben ist, weil die Beschlussfassung auf Grund justizinterner Vorgänge wesentlich verzögert wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6585.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6585.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Schwere der Rechtsfolge, mittelbare Nachteile**  
**OLG Oldenburg, Beschl. v. 22.09.2021 - 1 Ws 386/21**

Bei der Prüfung der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen kommt es entscheidend auf die Bedeutung des Verfahrens für den Beschuldigten an, wobei neben der Höhe der zu erwartenden Freiheitsstrafe auch Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenfolgen oder mittelbare Nachteile in die Entscheidung einzubeziehen sind. Von Bedeutung ist daher, welche Folgen eine Verurteilung wegen des dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikts hat (für den Ausschlussgrund im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 lit c) GmbHG).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6586.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6586.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Beiordnungsgründe, Gesamtfreiheitsstrafe**  
**LG Halle, Beschl. v. 09.09.2021 - 3 Qs 93/20**

Bei dem Wegfall der Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 StPO ist zu prüfen, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO gegeben ist, nämlich wenn wegen der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Eine zu erwartende Freiheitsstrafe von einem Jahr sollte in der Regel Anlass für eine Beiordnung eines Verteidigers geben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6587.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6587.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung**  
**AG Frankfurt/Main, Beschl. v. 06.10.2021 - 3680 Js 248979/18 - 931 Gs**

Die rückwirkende Beiordnung eines Pflichtverteidigers hat auch noch nach Beendigung des Verfahrens zu erfolgen, wenn der Beiordnungsantrag bereits vor Verfahrensbeendigung gestellt worden ist, die Voraussetzungen für eine Beiordnung zum damaligen Zeitpunkt vorlagen und eine Entscheidung über den Beiordnungsantrag vor

Verfahrensbeendigung unterblieben ist, weil die Beschlussfassung auf Grund justizinterner Vorgänge wesentlich verzögert wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6582.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6582.htm)

### **StPO**

#### **Zustellung, Zustellungsbevollmächtigter, Einspruch, Strafbefehl, Postlaufzeit, EU-Ausland LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 23.08.2021 – 12 Qs 57/21**

1. Zur Wirksamkeit der Zustellung, wenn der zustellungsbevollmächtigte Polizeibeamte vor Zugang in den Ruhestand tritt und sein Nachfolger das Schriftstück entgegennimmt.
2. Bei der Einlegung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl sind längere Postlaufzeiten vom EU-Ausland ins Inland gegebenenfalls durch die Gewährung von Wiedereinsetzung

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6593.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6593.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

#### **Dienstgeheimnis, Verletzung, Anvertraut, Prüfungsaufgaben OLG Dresden, Beschl. v. 29.09.2021 - 6 OLG 22 Ss 355/21**

Eine Polizeibeamtin, die im Rahmen ihres Studiums für einen Aufstieg in den gehobenen Polizeidienst durch einen Kommilitonen in den Besitz noch geheimer Prüfungsaufgaben für eine bevorstehende Modulprüfung gelangt und diese Aufgaben anderen Kursteilnehmern mitteilt, macht sich nicht wegen einer Verletzung des Dienstgeheimnisses strafbar, weil ihr das Geheimnis nicht als Amtsträgerin bekannt geworden ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6605.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6605.htm)

### **Zivilrecht**

#### **Obliegenheitsverletzung, Aufbewahrung des Fahrzeugschlüssels, Nachweis eines Diebstahls OLG Dresden, Beschl. v. 05.07.2021 – 4 U 428/21**

1. Die für das äußere Bild eines versicherten Diebstahls erforderlichen Mindesttatsachen können nur dann durch informatorische Anhörung des Versicherungsnehmers bewiesen werden, wenn Zeugen hierfür nicht zur Verfügung stehen.
2. Die Berufung auf eine Obliegenheitsverletzung seitens des Versicherers erfordert in der Regel die Vorlage der Versicherungsbedingungen, die eine solche Obliegenheit enthalten.
3. Werden Fahrzeugschlüssel nicht so aufbewahrt, dass sie vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt sind, kann hierin ein grob fahrlässiges Verhalten liegen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6608.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6608.htm)

### **Zivilrecht**

#### **Sachverständiger, Besorgnis der Befangenheit, unvollständige Tatsachengrundlage OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 18.08.2021 - 17 W 12/21**

1. Die von einem Sachverständigen in seinem Gutachten offenbarte unvollständige Tatsachengrundlage rechtfertigt nicht die Besorgnis der Befangenheit.
2. Der Vorwurf mangelnder Sorgfalt bei der Gutachtenerstellung gibt - auch in der Gesamtschau - grundsätzlich keinen Anlass zur Besorgnis der Befangenheit des medizinischen Sachverständigen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6597.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6597.htm)

### **Gebühren**

#### **Bußgeldverfahren, Rahmengebühr, Mittelgebühr, Toleranzrechtsprechung AG Bad Salzungen, Urte. v. 30.09.2021 - 1 C 121/21**

1. Zur Anwendung der zivilrechtlichen "Toleranzrechtsprechung" des BGH im Bußgeldverfahren.
2. Nach Auffassung des Gerichts ist im Falle durchschnittlicher Verkehrsordnungswidrigkeiten grundsätzlich die sogenannte herabgesetzte Mittelgebühr anzusetzen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6596.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6596.htm)

#### **Gebühren**

#### **Festsetzung, Pflichtverteidigergebühren, Verzögerung, Entschädigung OLG Hamm, Urt. v. 08.09.2021 – 11 EK 11/20**

Das beim Amtsgericht zu führende Verfahren zur Festsetzung erstinstanzlicher Pflichtverteidigerkosten kann eine im Sinne von § 198 GVG unangemessen lange Verfahrensdauer haben, wenn es vom zuständigen Rechtspfleger grundsätzlich so betrieben wird, dass die Vergütungsfestsetzung bis zur Rücksendung der Akten aus der Rechtsmittelinstanz nicht abschließend bearbeitet wird, und während der Dauer der Aktenversendung auch eine Anfrage beim Rechtsmittelgericht unterbleibt, um die Akten für den kurzen Bearbeitungszeitraum einer Vergütungsfestsetzung zurück zu erlangen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6595.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6595.htm)

#### **Corona**

#### **Corona, nächtliche Ausgangssperre, Allgemeinverfügung OLG Hamm, Beschl. v. 02.09.2021 – 4 RBs 257/21**

1. Die durch Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV- 2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen vom 18. Dezember 2020, veröffentlicht unter Nr. 831 im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - Nr. 123, S. 1408 angeordnete nächtliche Ausgangssperre ist nicht nichtig.
2. Der durch einen (bloß) rechtswidrigen Verwaltungsakt bzw. eine (bloße) rechtswidrige Allgemeinverfügung Betroffene muss sich darauf verweisen lassen, dagegen Rechtsmittel einzulegen; bis zu einem Erfolg seines Rechtsmittels ist er an die Vorgaben des Verwaltungsakts bzw. der Allgemeinverfügung gebunden. Es genügt, wenn der der Bußgeldentscheidung zu Grunde liegende Verwaltungsakt bestandskräftig oder sonst vollziehbar ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6579.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6579.htm)

#### **Corona**

#### **Corona, Bußgeldbescheid, Anforderungen, Betrieb einer gastronomischen Einrichtung OLG Hamm, Beschl. v. 16.09.2021 – 4 RBs 277/21**

1. Der Sachverhalt, in dem die Verwaltungsbehörde den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erblickt, unter Anführung der Tatsachen, die die einzelnen Tatbestandsmerkmale erfüllen, als geschichtlicher Lebensvorgang so konkret zu schildern, dass dem Betroffenen erkennbar wird, welches Tun oder Unterlassen Gegenstand der Ahndung sein soll und gegen welchen Vorwurf er sich daher verteidigen muss. Der Umfang der Tatschilderung wird maßgeblich von der Gestaltung des Einzelfalls und der Art der verletzten Vorschrift bestimmt ((hier: Betrieb einer gastronomischen Einrichtung).
2. Wesentlich für den Bußgeldbescheid als Prozessvoraussetzung ist seine Aufgabe, den Tatvorwurf in persönlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht von anderen denkbaren Tatvorwürfen abzugrenzen. Diese Aufgabe erfüllt er in sachlicher Hinsicht, wenn nach seinem Inhalt kein Zweifel über die Identität der Tat entstehen kann, wenn also zweifelsfrei feststeht, welcher Lebensvorgang erfasst und geahndet werden soll. Mängel in dieser Richtung lassen sich weder mit Hilfe anderer Erkenntnisquellen, etwa dem Akteninhalt im Übrigen, ergänzen noch nachträglich, etwa durch Hinweise in der Hauptverhandlung, heilen .

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6581.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6581.htm)

#### **Corona**

#### **(Subventions-)Betrug, Corona-Soforthilfe, Urteilsfeststellungen KG, Urt. v. 10.09.2021 - (4) 121 Ss 91/21 (134/21)**

Die formelhafte Wendung, dass Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches und § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes [Berlin] sind“, reicht für die nach § 264 Abs. 9 Nr. 1 Alt. 2 StGB erforderliche hinreichend konkrete Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen nicht aus.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6578.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6578.htm)

**Corona**  
**Corona, Handmassage, Tantra, Prostitutionsstätte**  
**OLG Hamm, Beschl. v. 07.09.2021 – 5 RBs 224/21**

1. Das bußgeldbewehrte Verbot des Betriebs von Prostitutionsstätten aus § 18 Abs. 2 Nr. 14 CoronaSchVO NRW (hier und nachfolgend in der Fassung vom 11. Mai 2020) i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 CoronaSchVO NRW ist rechtmäßig.
2. Ein Massagesalon, in welchem zum Abschluss der Massage entgeltlich die manuelle sexuelle Befriedigung des Kunden angeboten wird, stellt eine Prostitutionsstätte im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 CoronaSchVO NRW dar.
3. Betreibt der Betroffene - wie vorstehend beschrieben - verbotswidrig einen Massagesalon als Prostitutionsstätte, liegt nicht zugleich ein (tateinheitlicher) Verstoß gegen § 12 Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO NRW i.V.m. der Anlage Hygiene- und Infektionsschutzstandards VI. Nr. 4 vor, wenn er Kundenkontaktdaten nicht dokumentiert.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6580.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6580.htm)

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

Zunächst noch einmal der Hinweis auf die  
**Neuerscheinungen 2021.**



Und zwar werden

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**

wahrscheinlich Anfang November und im Dezember 2021 neu erscheinen. Das Ermittlungsverfahren ist in der Druckerei, die Hauptverhandlung ist auf dem besten Weg.

Beide Werke sind natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich bearbeite zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen

automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.

Und dann noch einmal Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegt dann eine erste **Rezension** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**





Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und dann noch zwei **Ebooks**:

Das "**Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.**" ist am 30.06.2021 im BGBl. verkündet worden (vgl. BGBl I, S. 2099) und nach Art. 28 des Gesetzes am **01.07.2021 in Kraft. getreten** Auf die wesentlichen Änderungen durch dieses Gesetz, die jetzt geltendes Recht sind, habe ich ja schon mehrfach hingewiesen. Hier will jetzt noch einmal auf das Ebook zu diesen Änderungen hinweisen, und zwar:

**Fortentwicklung der StPO u.a.**

**Die Änderungen in der StPO 2021 - ein erster Überblick.**

Man kann das Ebook auf meiner HP bestellen, und zwar hier auf der **Bestellseite**.

Preis: 27 EUR. Also erschwinglich.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"**

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

---

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)